Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9640 — BCP/CD&R Fund X/BrandSafway)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 4/06)

1. Am 20. Dezember 2019 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BCP Acquisitions LLC („BCP", USA),

— CD&R Fund X (USA),

— Brand Industrial Holdings, Inc. („BrandSafway", USA), kontrolliert von

— CDR Bullseye Holdings L.P. („CDR Bullseye", USA).

BCP und CD&R Fund X übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von BrandSafway.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BCP ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der weltweit agierenden Vermögensverwaltungsgesellschaft Brookfield Asset Management Inc. kontrolliert wird.

— CD&R Fund X ist ein Fonds des Private-Equity-Fonds Clayton, Dubilier & Rice.

— BrandSafway ist ein gewerbliches Unternehmen, das spezialisierte Dienstleistungen für Kunden auf den Industrie-, Handels- und Infrastrukturmärkten erbringt und in drei Geschäftsbereichen tätig ist: Zugangs- und Gerüstlösungen, spezialisierte industrielle Dienstleistungen sowie Schalungs- und Unterstützungssysteme.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.9640 — BCP/CD&R Fund X/BrandSafway

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË